

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH  
München**

**ERGO Vermögensmanagement Flexibel  
(ISIN: DE000A2ARYP6)**

**Besondere Hinweise an die Anteilhaber:  
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „MEAG“) mit Wirkung zum 10. März 2021 die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens ERGO Vermögensmanagement Flexibel (nachfolgend „Fonds“) wie folgt:

Die Anlagepolitik des Fonds wird angepasst. Künftig werden im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt (sog. ESG Kriterien, die Buchstaben E, S und G stehen dabei für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance). Anhand der ESG Kriterien lässt sich beurteilen, wie nachhaltig ein Emittent unabhängig von seinem wirtschaftlichen Erfolg, handelt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet der Fonds anerkannte Verfahren an. In Folge wird § 2 Anlagegrenzen um Absatz 3 ergänzt.

Mit Inkrafttreten der geänderten Besonderen Anlagebedingungen zum 10. März 2021 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen sowie der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, die im Internet unter [www.meag.com](http://www.meag.com) oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im Januar 2021

Die Geschäftsführung

Nachstehend finden Sie den Wortlaut des geänderten § 2 BAB in der Fassung ab dem 10. März 2021 abgedruckt, Absatz 3 wird neu eingefügt:

## **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Der Erwerb von Aktien ist bis zu 100% des OGAW-Sondervermögens zulässig.
2. Der Erwerb von verzinslichen Wertpapiere ist bis zu 100% des OGAW-Sondervermögens zulässig.
3. Bei der Wertpapierauswahl werden neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das OGAW-Sondervermögen anerkannte Verfahren an. Über Ausschlusskriterien wird sichergestellt, dass nicht in Aussteller investiert wird, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen. Im Anschluss wird ein umfassender Prüfprozess mit intensiver Analyse durchgeführt. Hier wird neben der traditionellen Wertpapieranalyse auch die Analyse finanzrelevanter Nachhaltigkeitschancen und -risiken berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt sowie dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Wertes des OGAW-

Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

5. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und/oder in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
7. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.